

Regelung zur Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit ehrenamtlichen Tätigkeiten für die IHK Nord Westfalen

Die Vollversammlung der IHK Nord Westfalen hat am 24. November 2015 folgende Regelung zur Erstattung von Aufwendungen beschlossen:

Präambel

Für das Funktionieren der wirtschaftlichen Selbstverwaltung ist ehrenamtliches Engagement von Unternehmern unverzichtbar. Aufwendungen, die durch die Erledigung besonderer Aufgaben im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht werden, werden von der IHK Nord Westfalen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erstattet. Hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der IHK-Organisation oder im Zusammenhang mit der Ausübung von IHK-Ämtern (z. B. Präsident) erfolgt nicht. Ebenso kann hierfür kein Verdienstausfall geltend gemacht werden.

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für den Präsidenten, die Mitglieder des Präsidiums sowie die Mitglieder in überregionalen Gremien der IHK-Organisation aus dem Bezirk Nord-Westfalen (z. B. DIHK-Ausschüsse, IHK-FOSA). Sie gelten auch für Tätigkeiten des Präsidenten bzw. seines Vertreters in IHK-Funktionen auf Landes- oder Bundesebene (z. B. im Vorstand von IHK-NRW oder des DIHK).

Erstattungsfähige Aufwendungen

Von der IHK werden auf Antrag folgende Reisekosten erstattet:

- Fahrtkosten,
- Reisenebenkosten sowie
- Übernachtungskosten.

Fahrtkosten

- (1) Grundsätzlich ist die Wahl des Verkehrsmittels freigestellt. Der Reisende hat das wirtschaftlichste, seiner Funktion angemessene Verkehrsmittel zu wählen. Bonusprogramme (z. B. für Vielflieger oder der Deutschen Bahn) dürfen die Auswahl des Beförderungsmittels nicht beeinflussen. Bonusmeilen oder andere Vergünstigungen dürfen vom Reisenden nicht privat verwendet werden.
- (2) Für Fahrten mit dem Privat-PKW werden die in den Lohnsteuerrichtlinien festgesetzten Sätze (derzeit 0,30 Euro/km) erstattet.
- (3) Für Fahrten mit der Bahn werden die Kosten nach dem DB-Tarif 1. Klasse nebst Platzreservierung erstattet. Es ist im Vorfeld zu prüfen, ob ein Bezug der Fahrkarte

über die IHK möglich ist und dies zu Vergünstigungen führt (z. B. über das IHK-Großkundenabonnement). Besitzer einer privaten Bahncard können diese zur Kostenminimierung nutzen.

- (4) Bei Flügen innerhalb der EU werden grundsätzlich die Kosten für die Economy Class erstattet. Etwas anderes kann in begründeten Ausnahmefällen gelten, z. B. bei kurzfristigen Reisen oder notwendigen Umbuchungen, bei denen keine Plätze in der Economy Class mehr verfügbar sind. Bei Interkontinentalflügen sowie bei Flügen mit mehr als sechs Stunden Flugzeit werden die Kosten für die Business Class erstattet.

Reisenebenkosten

Typische, durch die Reise veranlasste Nebenkosten werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet. Dies sind z. B. Parkgebühren, Taxikosten, Kosten der Gepäckaufbewahrung oder Straßennutzungsgebühren.

Übernachungskosten

Hotelkosten werden gegen Nachweis erstattet. Bei der Auswahl des Hotels (höchstens vier-Sterne-Kategorie) sind die Hotелеmpfehlungen des Veranstalters zu berücksichtigen. Ansonsten sollen die Kosten je Hotelübernachtung incl. Frühstück nicht mehr als 150,- Euro betragen. Sofern höhere Kosten unumgänglich sind, z. B. wegen Messezeiten oder eines höheren Hotelkostenniveaus (z. B. Brüssel), hat im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer zu erfolgen. Hotelrechnungen sind auf die IHK Nord Westfalen auszustellen.

Begleitung sowie Verlängerung der Reise

- (1) Der Reisende hat die Kosten einer Begleitung grundsätzlich selbst zu tragen bzw. der IHK zu erstatten. Dies betrifft insbesondere Reise- und Übernachtungskosten (z. B. Fahrticket, Doppelzimmerzuschlag, Upgrade) sowie Verpflegungskosten.
- (2) In begründeten Fällen übernimmt die IHK die Kosten der Begleitung. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Wahrnehmung eines Termins in Begleitung als gesellschaftliche Verpflichtung einzustufen ist. Hierzu ist im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer vorzunehmen.
- (3) Wird eine Reise aus privaten Gründen verlängert, so sind die auf den Privatanteil entfallenden Kosten vom Reisenden zu tragen.

Abrechnung von Reisekosten

- (1) Die Kosten für entstandene Aufwendungen sind unverzüglich, spätestens einen Monat nach Beendigung der Reise, mit den entsprechenden Nachweisen auf dem von der IHK zur Verfügung gestellten Formular abzurechnen.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer legt fest, wer die sachliche Richtigkeit der Abrechnungen zu prüfen hat.

- (3) Ein Anspruch auf Reisekostenvorschuss besteht nicht.

Nutzung von Dienstfahrzeugen der IHK bzw. Mietwagen

- (1) Sofern verfügbar kann der Präsident bzw. der ihn vertretende Vizepräsident in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer ein Dienstfahrzeug der IHK (inklusive des Dienstfahrzeugs des Hauptgeschäftsführers) für durch IHK-Aufgaben veranlasste Fahrten nutzen. Hierzu zählen auch unmittelbare Fahrten zwischen Wohnort bzw. Unternehmenssitz und Ort des dienstlichen Termins.
- (2) Alternativ zur Nutzung des Privat-PKW oder eines Dienstfahrzeugs der IHK kann der Präsident bzw. der ihn vertretende Vizepräsident in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer auf Kosten der IHK auch ein Mietfahrzeug nutzen.

Fahrten mit Fahrer

Der Präsident bzw. der ihn vertretende Vizepräsident kann in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer bei Fahrten mit einem PKW (Privat-PKW, Dienstfahrzeug der IHK, inklusive des Dienstfahrzeugs des Hauptgeschäftsführers sowie Mietwagen) einen Fahrer einsetzen. Die dafür anfallenden Kosten trägt die IHK.

Steuerpflicht

Soweit der Ersatz von Aufwendungen steuerpflichtig ist, trägt der Reisende die hierfür anfallenden Steuern.

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Münster, 24. November 2015

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

gez. Dr. Benedikt Hüffer

gez. Karl-F. Schulte-Uebbing